



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 9. Mai 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
3. März 2023
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags,
dienstags und mittwochs von 07:00
bis 13:00 Uhr, donnerstags von 07:00
bis 14:30 Uhr und freitags von 07:00
bis 12:00 Uhr telefonisch zu
erreichen.

Wahlen

Pet 1-20-06-1110-012643 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat einbezogen.

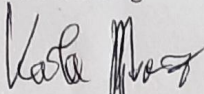
Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 26. April 2023, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Karla Ryborz



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wahlen

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2022

Pet 1-20-06-1110-012643

VI5-20015/3#1

Berlin, 26. April 2023

Seite 1 von 3

Der Petent fordert, das Wahlrecht für die Wahlen zum Deutschen Bundestag dahingehend zu ändern, dass jeder Wähler seine Erst- und Zweitstimme auf beliebig viele Kandidaten- bzw. Parteien aufteilen können soll. Die Stimmen würden danach anteilig vergeben. Anteile der Zweitstimme, die grundsätzlich „verfallen“ würden, weil die jeweilige Partei die 5-Prozent-Hürde nicht erreicht, sollen nicht berücksichtigt und die Stimme stattdessen unter den verbleibenden gewählten Parteien aufgeteilt werden. Die Ausgestaltung des Wahlrechts auf Bundesebene ist nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Gesetzentwürfe ein. Die hiesige Stellungnahme beschränkt sich daher auf die folgenden Gesichtspunkte.

Die vom Petenten geforderten Änderungen des Wahlrechts sind aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) politisch nicht wünschenswert. Die Änderungen würden zu einem erheblichen Mehraufwand und einer gesteigerten Fehleranfälligkeit bei der Stimmenauszählung führen. Sie würden zudem die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments gefährden.

I.

Das Grundgesetz überlässt die Entscheidung für ein Wahlsystem nach Artikel 38 Absatz 3 grundsätzlich dem Gesetzgeber. Diesem ist damit ein breiter Entscheidungs- und Gestaltungspielraum eröffnet, der auch andere als die bisherige Kombination aus Personen- und Verhältniswahl erlaubt, wenn die demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien des Artikels 20 Grundgesetz und die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz gewahrt bleiben (vgl. BVerfGE 131, 316 [335 f.]).

Das seit 1949 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Bundestagswahlrecht normiert ein Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl. Mit der Erststimme entscheiden die Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl über ihren Wahlkreisabgeordneten (§§ 4, 5 Bundeswahlgesetz). Mit der Zweitstimme entscheiden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über den der Partei insgesamt zustehenden Anteil der Sitze im Parlament (§§ 4, 6 Bundeswahlgesetz). Die jeweiligen Stimmen können dabei nicht aufgeteilt werden. Mit der Erststimme kann jeweils nur ein Kandidat, mit der Zweitstimme jeweils nur eine Landesliste gewählt werden. An dieser Grundentscheidung ändert sich auch durch die am 17.03.2023 vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des Bundestagswahlrechts (siehe hierzu BT-Drs. 20/5370, S. 5, BT-Drs. 20/6015) nichts.

II.

Die vom Petenten geforderten Änderungen des Wahlrechts sind aus Sicht des BMI politisch nicht wünschenswert.

Die Änderungen würden zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Stimmenausschüttung führen. Zum einen müssten nicht nur ganze Stimmen, sondern – je nach Anzahl der gewählten Bewerber oder Parteien – ggf. eine Vielzahl von Stimmenbruchteilen addiert werden. Zum anderen müsste der gesamte Vorgang für das Zweitstimmenergebnis noch einmal wiederholt werden, nachdem der erste Auszählvorgang ergeben hat, welche Parteien die Fünf-Prozent-Hürde nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz nicht erreichen, um die entsprechenden Stimmenanteile auf die anderen gewählten Parteien zu verteilen. Die Berechnung der Stimmenbruchteile und deren Zusammenrechnung geht dabei – im Vergleich zum gegenwärtigen Modell ganzer Stimmen – mit einer gesteigerten Fehleranfälligkeit einher.

Daneben gefährden die vom Petenten begehrten Änderungen die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments.

Das Bundesverfassungsgericht betont deren Bedeutung in ständiger Rechtsprechung zur Fünf-Prozent-Sperrklausel (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Die Möglichkeit, die Wahlstimmen auf mehrere Wahlbewerber und Listen aufzuteilen, würde voraussichtlich dazu führen, dass sich die Sitze im Parlament zukünftig auf mehr Parteien als bisher verteilen, weil Wähler zumindest Teile ihrer Stimme an kleinere Parteien vergeben würden, für die sie sich aktuell zugunsten größerer Parteien nicht entscheiden. Gerade dies beabsichtigt der Petent auch, der auf diese Weise die Wahlchancen kleinerer Parteien erhöhen will. Die Vertretung zusätzlicher Parteien im Parlament würde aber eine Zersplitterung des Parlaments begünstigen und die Bildung von Mehrheiten erschweren. Bereits die geltende und vom Petenten nicht grundsätzlich in Frage gestellte Fünf-Prozent-Hürde verfolgt das Ziel, dem entgegen zu wirken.

Im Auftrag

Anlage
Doppel dieses Schreibens